



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.3.4

Ausgabe vom 1. Januar 2018

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote

vom 19. Dezember 2012

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹ und Art. 4, 6, 10, 11, 13, 14 und 21 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012²,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

² städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zuständigkeiten*

¹ Zur Umsetzung der im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote definierten Grundsätze arbeiten die Sozial- und die Bildungsdirektion zusammen.

² Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie ist zuständig für:

- a. Vollzug und Aufsicht im definierten Geltungsbereich;
- b. private vorschulische Betreuungsinstitutionen;
- c. private schulergänzende Betreuungsinstitutionen;
- d. Erteilung von Betreuungsgutscheinen;
- e. Erteilung von Förderbeiträgen.

Art. 2 *Bewilligungs- und Meldepflicht*

Der Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegen generell Institutionen, deren Dienstleistungen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Dienstleistungen werden öffentlich angeboten;
- b. Sie werden regelmässig erbracht;
- c. Sie sind entgeltlich;
- d. Es werden mehr als fünf Kinder betreut.

II. Private bewilligungspflichtige Betreuungsinstitutionen

Art. 3 *Kindertagesstätte*

¹ Als Kindertagesstätte im Sinne des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote sowie dieser Verordnung gilt eine Institution, die an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder – in der Regel bis zum Kindergarteneintritt – in konstanter Gruppe eine Ganz- oder Halbtagsbetreuung mit Mittagessen anbietet.

² Den Kindertagesstätten gleichgestellt sind familien- und schulergänzende Angebote privater Träger, die für Kinder ab Kindergarteneintritt bis zum 16. Altersjahr in konstanter Gruppe eine regelmässige Ganz- oder Halbtagsbetreuung für mehr als fünf Kinder anbieten.

Art. 4 ³ *Tagesfamilienorganisation (Vermittlungsstellen)*

¹ Eine Tagesfamilienorganisation übernimmt die Auskunft, die Vermittlung und die Anstellung (Arbeitgeber) von Tagesfamilien, die Kinder gemäss den Qualitätskriterien für Tagesfamilienorganisationen betreuen.

² Zu den Aufgaben der Vermittlungsstelle gehört ein Beratungsangebot zu Bürozeiten sowie die Beratung und Abklärung für abgebende und aufnehmende Eltern.

III. Private meldepflichtige Betreuungsinstitutionen

Art. 5 *Mittagstisch für Schulkinder*

Bei einem Mittagstisch findet eine regelmässige Mittagsbetreuung in konstanter Gruppe für mehr als fünf Kinder ab Kindergarteneintritt bis zum 16. Altersjahr statt.

Art. 6 ⁴ *Spielgruppe*

¹ Eine Spielgruppe findet regelmässig in konstanter Gruppe, mit mehr als fünf Kindern, ab zwei bis drei Jahren bis zum Kindergarteneintritt, statt.

² Die Kinder sind maximal zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, nicht mehr als sechs Stunden pro Tag, anwesend.

³⁻⁴ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Art. 7 *Hütendienst*

¹ Ein Hütendienst bietet eine kurzzeitige, unregelmässige Betreuungsmöglichkeit von Kleinkindern ausser Haus ohne Voranmeldung, in altersgemischten Gruppen, an.

² Die Kinder sind maximal zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, nicht mehr als sechs Stunden pro Tag, anwesend.

IV. Verfahren

Art. 8 *Bewilligung für Betreuungsinstitutionen*

¹ Bewilligungspflichtige Institutionen haben sechs Monate vor Eröffnung des Angebots ein Gesuch einzureichen.

² Die zuständige Dienstabteilung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung an die Trägerschaft. Sie kann Auflagen machen.

³ Werden wesentliche Elemente der Bewilligung nicht eingehalten, wird die Bewilligung nach erfolgter schriftlicher Mahnung entzogen. In besonderen Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

Art. 9 *Meldung von Betreuungsinstitutionen*

Meldepflichtige Institutionen haben ihr Angebot einen Monat vor der Eröffnung bzw. beim Ausbau des Angebots der zuständigen Dienstabteilung zu melden.

V. Betreuungsgutscheine in Form von Finanzhilfen

Art. 10⁵ *Beteiligte Institutionen*

Damit die Betreuungsplätze einer Institution zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt sind, müssen diese alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Vorhandensein einer Betriebsbewilligung;
- b. Einhaltung der städtischen Qualitätsrichtlinien für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht;
- c. Einheitliches Tarifreglement;
- d. Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag von mindestens 50 Prozent;
- e. Einhaltung von Löhnen der Mitarbeitenden den gemäss städtischen Qualitätsrichtlinien;
- f. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Art. 11⁶

Art. 12⁷

Art. 13⁸ *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der Maximalbeitrag für das massgebende Einkommen bei der Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag richten sich nach den Anhängen 1 und 2.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach Anhang 3.

³ Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens Fr. 15.– pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.

⁴ Der Geschwisterbonus beträgt Fr. 10.– pro Kind und Betreuungstag bzw. Fr. 1.– pro Stunde bei den Tagesfamilien.

⁵ Der für das massgebende Einkommen zu berücksichtigende Anteil des Vermögens beträgt 5 Prozent des steuersatzbestimmenden Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.– ist.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁶⁻⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

VI. Finanzen

Art. 14 *Kriterien für Förderbeiträge*

Die zuständige Dienstabteilung erstellt Richtlinien über die Ausrichtung der gemäss Reglement vorgesehenen Förderbeiträge.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die nachfolgenden Verordnungen werden per 31. Dezember 2012 aufgehoben:

- Verordnung über die Subventionierung von familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 24. September 2003
- Verordnung über die Elternbeiträge für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 24. September 2003

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.⁹

Luzern, 19. Dezember 2012

Namens des Stadtrates

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁹ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 29. Dezember 2012.

Anhang 1 ¹⁰

Höhe der Betreuungsgutscheine pro Kind und Tag (Kindertagesstätte; massgebendes Einkommen) (zu Art. 13)

Einkommen Fr.	BG ab 3 Monaten Fr.	BG ab 19 Monaten Fr.
0–32'000	117	85
32'001–36'000	109	77
36'001–40'000	102	70
40'001–44'000	95	63
44'001–48'000	89	57
48'001–52'000	82	50
52'001–56'000	76	44
56'001–60'000	70	38
60'001–64'000	65	33
64'001–68'000	61	29
68'001–72'000	57	25
72'001–76'000	53	21
76'001–80'000	49	17
80'001–84'000	46	14
84'001–88'000	42	10
88'001–92'000	39	7
92'001–100'000	36	4
100'001–108'000	25	–
108'001–116'000	15	–
116'001–124'000	4	–

Das massgebende Einkommen ist im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote ¹¹, Art. 14 und 14a, definiert.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹¹ städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3

Anhang 2 ¹²

Höhe der Betreuungsgutscheine pro Kind und Tag (Tagesfamilienorganisationen; massgebendes Einkommen)

(zu Art. 13)

Massgebendes Einkommen Fr.	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten pro Stunde	Beitrag für Kinder ab 19 Monaten pro Stunde
0–32'000	11.40	9.40
32'001–36'000	11.10	9.10
36'001–40'000	10.40	8.40
40'001–44'000	9.70	7.70
44'001–48'000	9.00	7.00
48'001–52'000	8.30	6.30
52'001–56'000	7.60	5.60
56'001–60'000	6.90	4.90
60'001–64'000	6.30	4.30
64'001–68'000	5.90	3.90
68'001–72'000	5.50	3.50
72'001–76'000	4.90	2.70
76'001–80'000	4.30	2.30
80'001–84'000	3.70	1.70
84'001–88'000	3.20	1.20
88'001–92'000	2.70	0.70
96'001–100'000	2.40	0.40
100'001–108'000	2.30	0.30
108'001–116'000	1.90	–
116'001–124'000	1.60	–

Das massgebende Einkommen ist im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote ¹³, Art. 14 und 14a, definiert.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

¹³ städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3

Anhang 3

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

(zu Art. 13)

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin / lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 19. Dezember 2012

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	StB 688	8.11.17	18.11.17 3252	Art. 8, Art. 11, Art. 12 Art. 4, Art. 6, Art. 10, Art. 13, Anhang 1, Anhang 2	aufgehoben geändert	1.1.18